



Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Vergabe der Betreuungsplätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen (Betreuungsplatzvergaberichtlinien)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 29. April 2020 folgende Richtlinien über die Vergabe der Betreuungsplätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 3 Vergabeverfahren.....	2
§ 4 Vergabekriterien.....	2
§ 5 Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht	3
§ 6 Ausschlussgründe	3
§ 7 Warteliste	3
§ 8 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Betreuungsplätzen der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Gewährleistung einer möglichst sozialgerechten und sozialverträglichen Vergabe der Betreuungsplätze in den Kinderbetreuungseinrichtungen unter spezieller Berücksichtigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 3 **Vergabeverfahren**

- (1) Das Vergabeverfahren wird durch den Antrag der Personensorgeberechtigten auf Vergabe eines Betreuungsplatzes eingeleitet. Anträge auf Vergabe eines Betreuungsplatzes sollen dabei bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Zuvor sollen ein Beratungsgespräch und eine Besichtigung der Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen, in welche die Aufnahme beantragt werden soll.
- (2) Zwischen dem 30. April und dem 15. Mai werden die Anträge auf Vergabe eines Betreuungsplatzes entsprechend den Vergabekriterien ausgewertet. Die Zuteilung der Betreuungsplätze erfolgt stets nach den Vergabekriterien dieser Richtlinien.
- (3) Kann nach der Auswertung der Anträge ein Betreuungsplatz an ein Kind vergeben werden, so sind die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Zuteilungsmöglichkeit mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anschließend hat die Zuteilung des Betreuungsplatzes durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn kein Betreuungsplatz vergeben werden kann.
- (4) Kinder, an die kein Betreuungsplatz vergeben werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt, sofern die Personensorgeberechtigten weiterhin Interesse an einem Betreuungsplatz haben. Wird zu einem späteren Zeitpunkt ein Platz in einer der Kinderbetreuungseinrichtungen verbindlich angenommen, erfolgt die Streichung auf der Warteliste.

§ 4 **Vergabekriterien**

- (1) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach folgenden Vergabekriterien und in folgender Reihenfolge:
 1. erste Priorität haben Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. gemeldet sind;
 2. zweite Priorität haben Kinder, deren Lebensalters höher ist;
 3. im Übrigen ist die Wartezeit maßgeblich.Abweichend und ergänzend zu Satz 1 werden Kinder mit einem Betreuungsmodell von 45 Stunden pro Woche vorrangig im Park- und im Nonnenbachkindergarten aufgenommen. Kinder mit anderen gewünschten Betreuungsmodellen können je nach Platzkapazität auf andere Einrichtungen verteilt werden. Neben den Kriterien nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sollen Kinder, die im selben Haushalt leben, möglichst in einer Einrichtung betreut werden.
- (2) Sind Kinder am selben Tag geboren, so erfolgt die Zuteilung nach Eingang des Antrags.

- (3) Abweichend von Absatz 1 werden Flüchtlingskinder aus Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises zunächst in betreuten Spielgruppen aufgenommen.
- (4) Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere:
1. die gemeinsame Betreuung von Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft leben;
 2. der Wechsel in ein anderes Betreuungsmodell, das nur in einer anderen Einrichtung angeboten wird.
- Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes, wird von einer Streichung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 abgesehen.

§ 5

Beurteilungszeitpunkt, Nachweispflicht

- (1) Als Zeitpunkt der Beurteilung des Vorliegens der Vergabekriterien ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Vergabe eines Betreuungsplatzes maßgebend.
- (2) Die Nachweise über die Erfüllung der Vergabekriterien sind im Zweifel vom Bewerber zu erbringen.

§ 6

Ausschlussgründe

Von der Vergabe eines Betreuungsplatzes ist ausgeschlossen, wer bewusst falsche Angaben macht, um die Vergabe eines Betreuungsplatzes zu erwirken.

§ 7

Warteliste

Es wird eine Warteliste geführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 30. April 2020

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister